



SATZUNG

Vom 10.03.2017

des Heimatverein Gahlen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, gegründet als „Verein für Heimatpflege, Wirtschaft und Verkehr Gahlen“ im Jahre 1950 führt den Namen „Heimatverein Gahlen“. Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck-Gahlen, Kreis Wesel, soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, das Brauchtum, die Mundart und die heimische Kultur zu pflegen und zu fördern, die Heimatgeschichte Gahlens zu erforschen und sich für den Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz in Gahlen einzusetzen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Veranstaltungen zur Brauchtumspflege (z.B. Erntedankfest),
 - b) Aufführungen einer Laienspielschar zu ortshistorischen Themen in plattdeutscher Sprache,
 - c) die schriftliche Erarbeitung von Beiträgen zur Geschichte Gahlens und
 - d) Maßnahmen, die die Gemeinde Schermbeck in den Aufgaben des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes unterstützt (z.B. Verschönerung des Dorfbildes)
2. Durch diese Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Heimatverein Gahlen



§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der am Zweck des Vereins interessiert ist. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf die Mitgliedschaft zusätzlich der Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Vereine und Körperschaften können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
3. Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ein langjähriger und verdienstvoller Vorsitzender kann auf der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft oder das Amt des Ehrenvorsitzenden kann bei unwürdigem Verhalten oder bei Vereinsschädigung durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder seiner Organe zu schädigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Heimatverein Gahlen



§ 4 Mitgliederehrungen

a) Goldenes Ehrenabzeichen

Ehrevorsitzende gemäß § 3 Abs. 4 und Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 3 erhalten als Anerkennung Ihrer Verdienste und Treue durch ihre Tätigkeit und Mitgliedschaft im Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung die goldene Ehrennadel verliehen.

b) Silbernes Ehrenabzeichen

Mitglieder, die 25 Jahre ordentliches Mitglied im Verein sind, erhalten als Anerkennung ihrer Treue durch ihre Mitgliedschaft im Verein im Rahmen der Mitgliederversammlung die silberne Ehrennadel verliehen.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Einzelmitglieder und die korporativen Mitglieder zahlen jährlich Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind am Ende des Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) dem stellvertretenden Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) drei weiteren Beisitzern, von denen mindestens 1 Beisitzer einer Arbeitsgruppe nach § 8 dieser Satzung angehören sollte.



2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden für die nachstehenden Gruppen abwechselnd in einem Turnus von 2 Jahren statt. Als nächste Wahl findet 2018 die Wahl der Gruppe 2 statt.
 - a) 1. Gruppe
Vorsitzender
Kassierer
zwei Beisitzer
stellv. Schriftführer
 - b) 2. Gruppe
stellv. Vorsitzender
stellv. Kassierer
Schriftführer
ein Beisitzer
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen geeigneten Ersatz für das betreffende Amt zu berufen.
4. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (§ 8) und
7. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird vom Vorstand einberufen.
8. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Heimatverein Gahlen



9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Vereinsgeschäfte.
- b) Er vertritt den Verein nach außen.
- c) Er zeichnet bei allen Verträgen und Rechtsgeschäften.
- d) Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

10. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellv. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 8 Arbeitsgruppen

Für die einzelnen Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen gebildet, denen in der Regel ein Mitglied des Vorstandes angehören sollte. Über die Bildung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung, Anträge, Beschlüsse, Wahlen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Ergänzend soll in den lokalen Medien auf den Ort und Zeitpunkt hingewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Abnahme des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- d) Festlegung der Beitragshöhe und
- e) Entlastung des Vorstandes.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

Heimatverein Gahlen



4. Wahlen des Vorstandes sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt aus zu üben, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

5. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter dem Vorsitz des Ehrenvorsitzenden oder eines anderen Teilnehmers der Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmmehrheit.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Vorstandes dies beantragt. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 46514 Schermbeck, die es für steuerbegünstigte Zwecke der Heimatpflege im Ortsteil Gahlen zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Heimatverein Gahlen



§ 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.17 beschlossen.

Teilnehmer der Mitgliederversammlung:

Vorname	Nachname	Vorname	Nachname
Jürgen Köder		H.-W. Branzjewicz	
Samuel Hillrich		Lore Höfist	
H. J. J. J.		Patrick Janson	
Fronz Jochims		Humm Hühnerguth	
Gerhard Besten		Lieselotte Franke	
Elisabeth Klein		Wolfgang Jorrens	
Marianne Pash		Jugend Gültz	
Elvira Guder		Fritz Wischerhoff	
Manon Pusch		Reinhold Klumpp	
Dieter Lohmann		Tom J. J.	
Hilde Benningshoven		Heut Klumpp	
Hermann-Halswiler		Beate Klumpp	
U. Mann Joff		Thomas Jahn	
Helmut Köhler		S. W. J.	
Edith Hülsemann		Bettina Jahn	
Stefan Jankowski		Walter Hülke	
Rita Ruloff		Mathilde Jansen	
Ulrich Jann		P. J. J.	
Sven Nyden		Antonius Jann	
Jutta Nyden		Heinz-Joh. Jann	

